

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Legislaturperiode mit dem Ganztagsförderungsgesetz die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 auf den Weg gebracht. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschul Kind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder kann sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztags Schulen erfüllt werden. Es ist davon auszugehen, dass noch mehr als 800.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen.

Der Bund unterstützt Länder und Kommunen bei diesem Ausbau mit 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote. Dafür hat der Bund bereits im Dezember 2020 ein Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet und stellt über dieses Sondervermögen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Von den 3,5 Milliarden Euro hat der Bund den Ländern zum Zwecke der Beschleunigung des Ganztagsinfrastrukturausbaus Mittel im Umfang von 750 Millionen Euro als sogenannte Beschleunigungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten sind in einer auf Artikel 104c GG beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt („Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“). Die Frist zum Mittelabruf ist in dieser Vereinbarung auf den 31.12.2021 festgelegt. Sowohl im Ganztagsfinanzierungsgesetz als auch im Ganztagsfinanzhilfegesetz ist die Fristenregelung für die Verausgabung der Mittel auf den 31.12.2021 festgelegt.

Insbesondere die angespannte Marktlage im Bausektor einhergehend mit Lieferengpässen von Baumaterialien führt zu erheblichen Verzögerungen bei der

Durchführung und Beendigung von Bauprojekten. Vor diesem Hintergrund ist schon jetzt absehbar, dass in vielen Bundesländern die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden können. Es besteht nunmehr die Gefahr, dass Kommunen, die im Vertrauen auf den Erhalt der Fördermittel bereits Aufträge erteilt haben, im Falle eines Widerrufs von Förderbescheiden aufgrund nicht fristgerechten Mittelabrufs die aufgrund der Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssten bzw. dass Bauvorhaben nicht fertiggestellt werden könnten.

B. Lösung

Um die Fertigstellung von bereits begonnenen Bauvorhaben zu gewährleisten, müssen die Fristen für die Verausgabung der Mittel für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in den entsprechenden Regelungen im Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und auch im Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) angepasst werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, durch eine Änderung des GaFG und des GaFinHG eine Fristverlängerung herbeizuführen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

In § 4 Absatz 3 des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021, wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes

In § 1 Absatz 3 Satz 2 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 2. Oktober 2021 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Deutsche Bundestag hat in der letzten Legislaturperiode mit dem Ganztagsförderungsgesetz die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 auf den Weg gebracht. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder kann sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Es ist davon auszugehen, dass noch mehr als 800.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen.

Der Bund unterstützt Länder und Kommunen bei diesem Ausbau mit 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote. Dafür hat der Bund bereits im Dezember 2020 ein Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet und stellt über dieses Sondervermögen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Von den 3,5 Milliarden Euro hat der Bund den Ländern zum Zwecke der Beschleunigung des Ganztagsinfrastrukturausbaus Mittel im Umfang von 750 Millionen Euro als sogenannte Beschleunigungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten sind in einer auf Artikel 104c GG beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt („Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“). Die Frist zum Mittelabruf ist in dieser Vereinbarung auf den 31.12.2021 festgelegt. Sowohl im Ganztagsfinanzierungsgesetz als auch im Ganztagsfinanzhilfegesetz ist die Fristenregelung für die Verausgabung der Mittel auf den 31.12.2021 festgelegt.

Insbesondere die angespannte Marktlage im Bausektor einhergehend mit Lieferengpässen von Baumaterialien führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung und Beendigung von Bauprojekten. Vor diesem Hintergrund ist schon jetzt absehbar, dass in vielen Bundesländern die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden können. Es besteht nunmehr die Gefahr, dass Kommunen, die im Vertrauen auf den Erhalt der Fördermittel bereits Aufträge erteilt haben, im Falle eines Widerrufs von Förderbescheiden aufgrund nicht fristgerechten Mittelabrufs die aufgrund der Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssten bzw. dass Bauvorhaben nicht fertiggestellt werden könnten. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die sowohl im Ganztagsfinanzierungsgesetz als auch im Ganztagsfinanzhilfegesetz vorgesehene Frist für die Verausgabung der Mittel über den 31. Dezember 2021 hinaus um 1 Jahr zu verlängern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz werden die im Ganztagsfinanzierungsgesetz und Ganztagsfinanzhilfegesetz vorgesehenen Fristen für die Verausgabung der Mittel zum Zwecke der Beschleunigung des Ganztagsinfrastrukturausbaus über den 31.12.2021 hinaus um 1 Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit Artikel 1 des Gesetzes macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

Die Gesetzgebungskompetenz zu Artikel 2 für die Gewährung von Finanzhilfen ergibt sich aus Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Artikel 104c Satz 1 des Grundgesetzes kann der Bund Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und unterstützt deren Ziele.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Kein weiterer Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Einklang mit den gleichstellungspolitischen Zielen soll der quantitative und qualitative investive Ausbau von Ganztagsangeboten zu mehr Gleichberechtigung in Familie und Beruf bei Frauen und Männern führen.

VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz regelt die Verlängerung der Fristen zur Verausgabung der sogenannten Beschleunigungsmittel um 1 Jahr bis zum 31.12.2022. Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht verausgabten Mittel den „Bonusmitteln“ des Sondervermögens hinzugefügt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes)

Mit der Änderung des § 4 Absatz 3 wird die Frist zur Verausgabung der Mittel um ein Jahr verlängert. Durch eine Verlängerung der in § 4 Absatz 3 benannten Frist für den Ablauf des Förderzeitraums bis zum 31.12.2022 können bereits begonnene Bauprojekte beendet werden. Somit kann vermieden werden, dass Kommunen, die im Vertrauen auf den Erhalt der Fördermittel bereits Aufträge erteilt haben, im Falle eines Widerrufs von Förderbescheiden aufgrund nicht fristgerechten Mittelabrufs die aufgrund der Auftragsvergabe entstehenden Kosten selbst tragen müssten bzw. Bauvorhaben nicht fertiggestellt werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes)

Mit der Änderung von § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Verlängerung des Förderzeitraumes um Jahr bis zum 31.12.2022 auch im Ganztagsfinanzhilfegesetz nachvollzogen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

